

Geschäftszeichen: RvS-SG21-3321.1-92/1

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Neubau von Mast Nr. 31/4a durch die LEW Verteilnetz GmbH innerhalb der 110-kV Hochspannungsfreileitung 53002 zwischen den Bestandsmasten 31/3 und 31/4 auf den Fl.-Nrn. 721/10 und 721/11 Gemarkung Weißenhorn;
Standortbezogene Vorprüfung nach den §§ 5, 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4, 7 Abs. 2 UVPG**

**Bekanntmachung der Regierung von Schwaben
vom 02.12.2021, Gz.: RvS-SG21-3321.1-92/1**

1. Die LEW Verteilnetz GmbH plant den Neubau von Mast Nr. 31/4a innerhalb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung 53002 auf den Fl.-Nrn. 721/10 und 721/11 Gemarkung Weißenhorn. Der zusätzliche Mast Nr. 31/4a wird zwischen den Bestandsmasten Nrn. 31/3 und 31/4 nahe dem Umspannwerk Weißenhorn am neu gebauten Wendehammer der Benzstraße situiert mit dem Ziel, die 110-kV-Bestandsfreileitung Nr. 53002 zwischen dem Umspannwerk Weißenhorn und dem Punkt Weißenhorn zu erhöhen und damit eine Unterbauung entsprechend der Maßgaben des Bebauungsplans „Birkholz“ der Stadt Weißenhorn zu ermöglichen. Der neu zu errichtende Tragmast weist eine Gesamthöhe von 31,8 m auf, er ist damit um 1,5 bis 2,5 m höher als die angrenzenden Bestandsmasten Nrn. 31/3 und 31/4; die Aufhängehöhe des Mastens (untere Traverse) beträgt 23 m. Der Mast Nr. 31/4a wird innerhalb der bestehenden Leitungssachse neu errichtet, die Schutzzonenbreite von 14 m beiderseits der Leitungsmittelachse verändert sich nicht.

Vor Einleitung eines Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens gemäß § 43 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) bzw. eines Anzeigeverfahrens gemäß § 43f EnWG ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4, § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 19.1.4 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderlich.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird durch die Behörde geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 zum UVPG unter Ziffer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ist das nicht der Fall, besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt jedoch die Prüfung, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in einer zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu ermitteln, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche Umweltauswirkungen haben kann.

2. Die Regierung von Schwaben hat auf Antrag der LEW Verteilnetz GmbH das Vorhaben summarisch geprüft und festgestellt, dass bei dem geplanten Mastneubau keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 zum UVPG unter Ziffer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nicht.

Der zu errichtende Mast Nr. 31/4a liegt innerhalb der 110-kV-Freileitung Anlage 53002 nahe dem Umspannwerk Weißenhorn. Der Standort des Mastens befindet sich im Bereich ausgewiesener Industrie- und Gewerbeflächen, er ist durch das bestehende Gewerbegebiet im Osten vorbelastet. Im Bereich des geplanten Maststandortes und seines weiteren Umfeldes sind keine Natura 2000-Gebiete bzw. sonstige Schutzgebiete nach BNatSchG vorhanden. Das nächstgelegene Biotop lt. Biotopkartierung liegt ca. 350 m nordwestlich des geplanten Maststandortes. Bei diesem Biotop Nr. 7626-0024 (Gewässerbegleitender Gehölzsaum nördlich 'Schäferei') handelt es sich um einen ca. 0,5 m breiten Graben, der auf beiden Seiten von weitgehend geschlossenen Gehölzstreifen begleitet wird. Eine Beeinträchtigung dieses Biotops durch die geplante Baumaßnahme kann ausgeschlossen werden.

Eine Prüfung auf der zweiten Stufe, ob die geplante Neuerrichtung von Mast Nr. 31/4a erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele von Gebieten betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen gewesen wären, ist nicht erforderlich.

3. Dieser Feststellung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- 1 Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht
- 1 Erläuterungsbericht
- 1 kombinierter Übersichts- (Maßstab 1:25.000) und Lageplan (Maßstab 1:2.500)
- 1 Profilplan Neubau
- 1 Profilplan Bestand
- 1 Grundstücksverzeichnis
- 1 Mastbild Neubau
- 1 Landschaftspflegerischer Begleitplan (Textteil)
- 1 Übersichtsplan (Maßstab 1:10.000)
- 1 kombinierter Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan (Maßstab 1:2.000)
- 1 Lageplan mit Fachausweisungen (Maßstab 1:15.000)
- 1 Planzeichnung Ausgleichsflächen-Nachweis – Ökokonto (Maßstab 1:2.000)

4. Nähere Informationen zu dem Vorhaben sind bei der

LEW Verteilnetz GmbH
Schaezlerstraße 3
86150 Augsburg

zu erhalten.

5. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Augsburg, den 02.12.2021
Regierung von Schwaben

Birgit Fröhlich